

---

# I. Überblick

## A. Begriff, Abgrenzung, Rechtsgrundlagen und Wesen

### 1. Begriff und Abgrenzung zur Stiftung nach BStFG 2015

Der Begriff der Stiftung leitet sich vom mittelhochdeutschen „stiften“ ab und bedeutet eine Gründung, die zugleich Schenkung ist. Nach österreichischem Recht bezeichnet der Begriff Stiftung ein „eigentümerloses“ Vermögen, dem vom Gesetz Rechtspersönlichkeit zuerkannt wird, wobei das Vermögen der Stiftung grundsätzlich dauerhaft als Eigentum gewidmet sein muss und das Handeln der Stiftung durch ihre Organe im Rahmen eines vom Stifter festgelegten, gesetzlich erlaubten Zweckes erfolgt.

Das österreichische Recht bietet zwei Rechtsformen für die Errichtung einer Stiftung:

- Die Stiftung nach BStFG 2015<sup>1</sup> darf nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke iSd §§ 34 ff BAO<sup>2</sup> errichtet werden und ihre Errichtung erfolgt nach Abgabe einer schriftlichen Gründungserklärung durch den oder die Stifter im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens vor der Stiftungsbehörde unter Einbeziehung des Finanzamtes. Diese Stiftung entsteht mit Eintragung im Stiftungsregister des Bundesministeriums für Inneres. Sie unterliegt der Aufsicht durch die Stiftungsbehörde. Die Stiftung nach BStFG 2015 kann nur auf unbestimmte Dauer, das heißt ohne Befristung, errichtet werden. Tatsächlich gibt es in Österreich zahlreiche in den Anwendungsbereich des BStFG 2015 fallende gemeinnützige oder mildtätige Stiftungen, von denen manche bis auf das 17. Jahrhundert zurückgehen. Bis zum Inkrafttreten des PSG 1993 gab es nach österreichischem Recht ausschließlich Stiftungen nach den Bestimmungen des Vorgängergesetzes des BStFG 2015, dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, BGBl 1975/11, das wiederum verschiedene, zum Teil auf Maria Theresia zurückgehende Rechtsnormen konsolidiert hatte.
- Dagegen kann die Privatstiftung sowohl für gemeinnützige oder mildtätige als auch für nicht gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, also für private Zwecke, etwa die Versorgung von Angehörigen des Stifters errichtet werden, und die Errichtung erfolgt nach Abgabe der Stiftungserklärung durch den oder die Stifter im außerstreitigen Verfahren vor dem für Handelssachen zuständigen Landesgericht, in dessen Sprengel die Stiftung ihren Sitz hat,

---

1 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 BGBl I 2015/160.

2 Bundesabgabenordnung BGBl 1961/194 idgF.

und entsteht mit Eintragung im Firmenbuch. Die Privatstiftung unterliegt nicht der Aufsicht, aber der Kontrolle durch das Firmenbuchgericht. Sie kann auch auf zeitlich begrenzte Dauer errichtet werden; bei einer nicht gemeinnützigen Privatstiftung ist die Dauer gesetzlich auf 100 Jahre beschränkt.

## 2. Rechtsgrundlagen und Gerichtszuständigkeit

Gesetzliche Grundlage für die Privatstiftung ist das Bundesgesetz über Privatstiftungen (Privatstiftungsgesetz – PSG), BGBl 1993/694, das seit seinem Inkrafttreten bisher achtmal novelliert wurde.

Soweit die Privatstiftung gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen soll, sind auch noch die §§ 34 ff BAO zu beachten.

IZm den Buchführungs- und Jahresabschlussbestimmungen verweist das PSG auch auf das UGB<sup>3</sup>.

Im Verfahren vor dem Firmenbuchgericht sind zudem das AußStrG<sup>4</sup> und das FBG<sup>5</sup> maßgeblich.

Über Angelegenheiten, die im PSG dem Gericht zugewiesen sind, verhandelt und entscheidet, sofern es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die dem Prozessgericht zur Führung eines Zivilprozesses zugewiesen sind, der für den Sitz der Privatstiftung zuständige, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handels-sachen berufene Gerichtshof erster Instanz im Verfahren außer Streitsachen.

## 3. Wesen

Die Privatstiftung wird mittels Stiftungserklärung durch einen oder mehrere Stifter errichtet und entsteht, dh heißt erlangt Rechtspersönlichkeit, mit Eintragung im Firmenbuch.

Ihr Zweck, ihr Sitz, ihr Name, ihr Vermögen und ihre innere Ordnung werden im Wege der Privatautonomie weitgehend vom Stifter durch die Stiftungserklärung bestimmt.<sup>6</sup> Neben Sitz, Vermögen und Organen ist auch der Name der Privatstiftung im Firmenbuch einzutragen.

Der Name der Privatstiftung hat sich von allen im Firmenbuch eingetragenen Privatstiftungen deutlich zu unterscheiden; er darf nicht irreführend sein

---

3 Unternehmensgesetzbuch BGBl I 1997/114 idgF.

4 Außerstreitgesetz BGBl I 2003/111 idgF.

5 Firmenbuchgesetz BGBl 1991/10 idgF.

6 Ob 278/00a.

und muss das Wort „Privatstiftung“ ohne Abkürzung enthalten (§ 2 PSG). Der Sitz der Privatstiftung muss im Inland (in Österreich) sein.

Als juristische Person ist sie zivilrechtliche Eigentümerin des ihr gewidmeten Vermögens. Die Privatstiftung selbst hat jedoch weder Eigentümer noch Mitglieder<sup>7</sup> noch Gesellschafter,<sup>8</sup> sondern nur Organe und Begünstigte.

Mit Errichtung der Stiftung verliert der Stifter den Zugriff auf das Vermögen.<sup>9</sup> Werte, die der Stifter an eine Privatstiftung übertragen hat, scheiden aus seinem Vermögen aus. Der Stifter erwirbt durch die Übertragung kein Eigentum und auch keine vererbaren sonstigen Rechte an der Privatstiftung.<sup>10</sup>

Die Privatstiftung handelt durch ihre Organe, die dabei an das PSG (bei einer gemeinnützigen oder mildtätigen Privatstiftung auch an die §§ 34 ff BAO) und an den vom Stifter in der Stiftungserklärung festgelegten Stiftungszweck gebunden sind.

Organe der Privatstiftung sind der Vorstand und der Stiftungsprüfer, unter bestimmten Voraussetzungen der Aufsichtsrat und allenfalls weitere vom Stifter in der Stiftungserklärung eingerichtete Organe.

Die Vertretung und Verwaltung der Privatstiftung hat zwingend und ausschließlich<sup>11</sup> durch den Vorstand zu erfolgen, der im Rahmen des Gesetzes und der Stiftungserklärung nach seinem Ermessen auch über das Stiftungsvermögen verfügen darf.<sup>12</sup>

Während die Willensbildung und die Kontrolle der Vertretungsorgane bei Kapitalgesellschaften durch Eigentümer bzw Gesellschafter(-Versammlung) und beim Verein durch die Mitglieder(-Versammlung) erfolgt, sind bei der Privatstiftung stattdessen folgende Instrumente vorgesehen, die die Willensbildung und Kontrolle übernehmen sollen:<sup>13</sup>

- Selbstkontrolle des Stiftungsvorstandes, also wechselseitige Überwachungsaufgaben und Kontrollaufgaben der Vorstandsmitglieder;
- Kontrolle durch den Stiftungsprüfer;

---

7 RS0111737: 6 Ob 332/98m; 6 Ob 331/98i; 6 Ob 278/00a; 6 Ob 85/01w; 3 Ob 1/10h; 10 Ob 22/13b.

8 6 Ob 278/00a.

9 6 Ob 60/01v; in dem Sinne auch 6 Ob 85/01w.

10 RW0000820: 30 R 24/14s.

11 RS0130583: 6 Ob 46/15f.

12 RS0052195: 6 Ob 74/99x; 6 Ob 278/00a; 6 Ob 60/01v; 6 Ob 85/01w; 6 Ob 106/03m; 6 Ob 49/07k; 6 Ob 50/07g; 6 Ob 136/09g; 3 Ob 139/10b; 8 Ob 115/11m; 8 ObS 2/13x; 8 ObS 3/13v; 8 ObS 8/13d; 6 Ob 108/15y; 3 Ob 247/16v; 6 Ob 228/17y; 6 Ob 71/18m.

13 RS0115133: 6 Ob 85/01w; 6 Ob 178/05b.

- unter gewissen Voraussetzungen Kontrolle durch einen Aufsichtsrat; sowie
- Kontrolle durch das Firmenbuchgericht, dem ua die Kompetenz zur Abberufung von Organen zukommt (§ 27 PSG);
- durch rechtschutzfreundliche Auslegung jener Bestimmungen, die einzelnen Personen die Legitimation zur Stellung von Anträgen an das Gericht einräumen.<sup>14</sup>

#### 4. Abgrenzung zu anderen juristischen Personen

Die Privatstiftung darf im Gegensatz zur Stiftung nach BStFG 2015 auch nicht-gemeinnützige oder nicht-mildtätige Zwecke verfolgen. Im Gegensatz zur Kapitalgesellschaft (AG, GmbH) darf die Privatstiftung aber

- keine gewerbsmäßige Tätigkeit, die über eine bloße Nebentätigkeit hinausgeht, ausüben;
- nicht die Geschäftsführung einer Handelsgesellschaft übernehmen;
- nicht unbeschränkt haftender Gesellschafter einer eingetragenen Personengesellschaft sein (§ 1 Abs 2 PSG).

### B. Vermögen, Zweck und Dauer

#### 1. Dauerhafte Vermögenswidmung

Der Privatstiftung muss ein Vermögen im Wert von mindestens EUR 70.000 in der Stiftungserklärung gewidmet werden (§ 4 PSG). Die Stiftungserklärung ist dabei das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft. Widmung bedeutet in dem Zusammenhang dauerhafte Zuwendung in das Eigentum bzw die unumschränkte Verfügungsmacht der Privatstiftung. Der Modus, das heißt die Art und Weise der sachenrechtlichen Vermögensübertragung, ist von der Art des Vermögens abhängig. Zulässig sind sowohl Sach- als auch Barwidmungen. Sachwidmungen erfordern eine gutachterliche Bewertung durch einen Gründungsprüfer.

Das gesetzliche Mindestvermögen muss dem Stiftungsvorstand im Zeitpunkt der Anmeldung der Stiftung zum Firmenbuch bereits zur freien Verfügung für die Privatstiftung stehen.<sup>15</sup> Werte, die der Stifter an eine Privatstiftung übertragen hat, scheiden aus dem Vermögen des Stifters aus.<sup>16</sup>

---

<sup>14</sup> RS0129853: 6 Ob 140/14b; 6 Ob 243/15a.

<sup>15</sup> Arnold in Arnold (Hrsg), Privatstiftungsgesetz<sup>4</sup> (2022) § 4 PSG Rz 16 unter Verweis auf die ErläutRV zum PSG.

<sup>16</sup> RW0000820: 30 R 24/14s.

Die Zustiftung bezeichnet dagegen die Zuwendung von Vermögen an die Stiftung von anderen Personen als dem oder den Stifter(n); sie setzt als zweiseitig verbindlicher Vertrag die Zustimmung der Privatstiftung voraus. Diese ist durch die zur Vertretung der Stiftung berufenen Organe zu erteilen.

Nach der Errichtung der Stiftungserklärung kann der Stifter der Privatstiftung weitere Vermögenswerte widmen. Das wird als Nachstiftung bezeichnet. Die Nachstiftung, also die nachträgliche Vermögenswidmung durch den Stifter, stellt eine Form der Zustiftung dar und bedarf ebenfalls der Annahme durch die Stiftung.<sup>17</sup>

Das Vermögen ist grundsätzlich dauerhaft zu widmen, jedoch beinhaltet die Dauerhaftigkeit der Vermögenswidmung bei der Privatstiftung folgende Einschränkungen:

- Der Stifter kann sich in der Stiftungserklärung ein Widerrufsrecht vorbehalten.
- Die nicht gemeinnützige Privatstiftung ist gem § 35 Abs 2 Z 3 PSG grundsätzlich nach 100 Jahren vom Stiftungsvorstand aufzulösen.
- In der Stiftungserklärung kann eine bestimmte Dauer festgelegt werden.

Sind in der Stiftungserklärung keine anderen Personen als Letztbegünstigte vorgesehen, so ist der Stifter Letztbegünstigter und steht ihm das nach der Abwicklung der Stiftung verbleibende Vermögen zu. Dies ist für den Fall des Widerrufs sowie für den Fall der Errichtung der Privatstiftung für eine bestimmte Dauer von Relevanz.

Die dem Stifter gegenüber einer Privatstiftung zustehenden Gesamtrechte unterliegen der Exekution nach §§ 331 ff EO durch die Gläubiger des Stifters, wenn

- er sich das Recht auf Widerruf vorbehielt und nach der Stiftungserklärung oder nach § 36 Abs 4 PSG zumindest zum Teil Letztbegünstigter ist; und/oder
- sich ein Änderungsrecht vorbehielt.<sup>18</sup>

Eine derartige Pfändung setzt zunächst einen vollstreckbaren Titel des Gläubigers gegen den Stifter voraus; im Rahmen des Exekutionsbewilligungsverfahrens kann der Gläubiger sodann die Ausübung der Gestaltungsrechte namens des Stifters und Auszahlungen an den Stifter beantragen; diese Forderungen des Stifters gegen die Stiftung können sodann gepfändet werden. In der Insolvenz des Stifters kann der Masseverwalter die Stifterrechte ausüben. Der Widerrufsvorbehalt

<sup>17</sup> RS0115635: 6 Ob 189/01i; 10 Ob 22/13b; 4 Ob 18/16z; 2 Ob 13/18b.

<sup>18</sup> RS0120752: 3 Ob 217/05s; 3 Ob 16/06h; 6 Ob 18/07a; 6 Ob 235/08i; 6 Ob 136/09g; 3 Ob 177/10s; 3 Ob 166/11z; 6 Ob 228/17y.

bewirkt die zeitlich unbeschränkte Möglichkeit einer Gläubigeranfechtung der Vermögenswidmung gemäß IO<sup>19</sup> und Anfo<sup>20</sup>.

Zudem unterliegt die Vermögenswidmung durch den Stifter der Schenkungsanfechtung wegen Verkürzung des Pflichtteils, da die Vermögenswidmung ein unentgeltliches Rechtsgeschäft ist. Auch die Unterhaltspflicht gegenüber dem geschiedenen Ehegatten kann nicht durch Errichtung einer Privatstiftung durch den unterhaltspflichtigen Ehegatten umgangen werden.

## 2. Zweckbindung des Vermögens

Die Nutzung des der Privatstiftung gewidmeten Vermögens ist zweckgebunden. Das bedeutet, dass das gesamte Vermögen der Stiftung nur gemäß dem in der Stiftungserklärung festgelegten Zweck genutzt und gegebenenfalls auch verwendet werden darf. Daran hat sich auch das Handeln der Organe, deren Aufgabe die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwirklichung des Stiftungszwecks ist, zu orientieren.

Eine Verpflichtung, das Mindestvermögen stets zu erhalten, besteht nicht; vielmehr darf das Stiftungsvermögen der Privatstiftung unter Wahrung des Stiftungszweckes auch verbraucht werden. Das unterscheidet sie von der Stiftung nach BStFG 2015, bei der das Stiftungsvermögen den Betrag von EUR 50.000 nicht unterschreiten darf (§ 2 Abs 1 BStFG 2015). In der Praxis ist allerdings Privatstiftungen regelmäßig deutlich mehr Vermögen gewidmet als Stiftungen nach BStFG 2015.

## 3. Stiftungszweck

Der Stiftungszweck wird vom Stifter in der Stiftungserklärung festgelegt. Dieser Zweck kann, muss aber nicht gemeinnützig oder mildtätig sein; jedoch muss der Stiftungszweck erlaubt sein, das bedeutet, er darf weder gegen ein Gesetz noch gegen die guten Sitten verstoßen.

Die Privatstiftung muss Begünstigte haben; dies kann auch die Allgemeinheit oder ein unbestimmter Kreis sein. Eine reine Selbstzweckstiftung, die ausschließlich die Thesaurierung und Bindung von Vermögen zum Zweck hat, ist nicht zulässig.<sup>21</sup> Zulässig ist etwa die Bindung, Bündelung und Verwaltung von Vermögen zur Versorgung von bestimmten Personen, etwa Angehörigen des Stif-

---

<sup>19</sup> Insolvenzordnung RGBl 1914/337 idGF.

<sup>20</sup> Anfechtungsordnung RGBl 1914/337 idGF.

<sup>21</sup> *Brditschka/Quass* in *Hasch & Partner* (Hrsg), PSG – Privatstiftungsgesetz<sup>2</sup> (2014) zu § 1 PSG Rz 15.

ters (Familienstiftung), oder die Erhaltung von bestimmten Kulturgütern (Begünstigte wäre die Allgemeinheit).

Zur Erreichung des Stiftungszweckes sind der Privatstiftung jedoch nicht alle Aktivitäten erlaubt:

Gesetzlich verboten ist der Privatstiftung

- eine gewerbsmäßige Tätigkeit, die über eine bloße Nebentätigkeit hinausgeht;
- die Geschäftsführung einer Handelsgesellschaft;
- die Funktion eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters einer eingetragenen Personengesellschaft.

Eine Privatstiftung kann Konzernspitze sein, wenn nicht eine unzulässige, alle wesentlichen Leitungsbereiche umfassende straffe Konzernleitung vorliegt, wodurch die Privatstiftung eine gewerbsmäßige Tätigkeit, die über eine bloße Nebentätigkeit hinausgeht, ausübt oder die Geschäftsführung einer Handelsgesellschaft übernimmt.<sup>22</sup> Bestimmungen in der Stiftungserklärung einer Privatstiftung und in der Satzung ihrer Tochtergesellschaft (einer Holdinggesellschaft) können eine Konzernleitung der Privatstiftung indizieren, was von der Privatstiftung entkräftet werden kann.<sup>23</sup>

Verboten wäre daher eine strenge Konzernleitung durch die Privatstiftung;<sup>24</sup> ein Zustimmungsvorbehalt zu Geschäften der Tochtergesellschaft, die materiell als Geschäfte der Stiftung zu betrachten sind, würde nach der Rsp allerdings nicht gegen dieses Verbot verstoßen.<sup>25</sup>

Zulässig sind der unmittelbare Betrieb von Land- und Forstwirtschaften oder die Verwaltung von Beteiligungen sowie gemeinnützige oder mildtätige Aktivitäten. In diesen Bereichen und in diesem Umfang wird auch eine strenge Konzernleitung zulässig sein.

Bei der Festlegung des Stiftungszweckes sind im Fall der Errichtung einer gemeinnützigen oder mildtätigen Privatstiftung auch die §§ 34 ff BAO und der dort verankerte Grundsatz der Unmittelbarkeit und Ausschließlichkeit und die von der Finanzverwaltung in dem Zusammenhang geforderte Ausgestaltung der Stiftungserklärung zu beachten. Eine reine Holdingfunktion könnte uU für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit problematisch sein.

---

22 RS0120356: 6 Ob 217/05p; 6 Ob 135/12i; 6 Ob 105/14f.

23 RS0120356: 6 Ob 217/05p; 6 Ob 135/12i; 6 Ob 105/14f.

24 6 Ob 217/05p.

25 6 Ob 135/12i.

## 4. Änderung des Stiftungszwecks

Der Stiftungszweck kann vom noch lebenden Stifter im Rahmen einer Änderung der Stiftungserklärung auch geändert werden, wenn er sich das unumschränkte Änderungsrecht in der Stiftungserklärung vorbehalten hat.<sup>26</sup> Der vom Stifter festgelegte Stiftungszweck manifestiert den Stifterwillen. Der Stifterwille ist auch im Rahmen der Anpassung der Stiftungserklärung durch den Stiftungsvorstand an geänderte Verhältnisse maßgeblich (siehe dazu Punkt L.1.b). Im Einzelfall erscheint allerdings theoretisch denkbar, dass eine Anpassung des Stiftungszweckes eher dem Stifterwillen entsprechen könnte als eine Auflösung der Privatstiftung.

## 5. Stiftungszweck und Substiftungen

Grundsätzlich dürfen Privatstiftungen Substiftungen errichten, sofern dies von der Stiftungserklärung gedeckt ist. Bei der Errichtung einer Substiftung ist der Vorstand der Privatstiftung an den ursprünglichen Stiftungszweck gebunden; der Stiftungszweck muss daher kongruent sein.<sup>27</sup> Das bedeutet auch, dass der Vorstand der Hauptstiftung Sorge dafür tragen muss, dass der Stiftungszweck der stiftenden Privatstiftung auch in der Substiftung gewahrt bleibt, sodass dann, wenn auch Mit- bzw Nebenstifter an der Substiftung beteiligt sind, diesen keine Gestaltungsrechte eingeräumt werden dürfen, die dem Stiftungszweck der Mutterstiftung widersprechen könnten.<sup>28</sup>

Nimmt der lebende Stifter im Rahmen eines vorbehaltenen Änderungsrechts selbst eine Änderung des Stiftungszwecks dahingehend vor, dass die Errichtung einer Substiftung und die Vermögensübertragung ausdrücklich umfasst ist, dann kommt es auf die Kongruenz des ursprünglichen Stiftungszwecks mit dem Stiftungszweck der neu errichteten (Sub-)Stiftung nicht an. Es ist dann auch nicht bedenklich, wenn bei der Errichtung der Substiftung weitere Mitstifter beteiligt sind.<sup>29</sup>

Darf die Person, der die Ausübung der Stifterrechte nach dem Ableben des Stifters eingeräumt wurde, nach dem Ableben des Erststifters keine Änderungen in den Begünstigtenstellungen vornehmen, so darf diese Beschränkung nicht dadurch umgangen werden, dass Substiftungen errichtet werden, die andere Begünstigte aufweisen, wären doch in diesem Fall die Stiftungszwecke nicht mehr kongruent.<sup>30</sup>

---

26 *Brditschka/Quass* in *Hasch & Partner* (Hrsg), *PSG – Privatstiftungsgesetz*<sup>2</sup> (2014) zu § 33 PSG Rz 31.

27 RS0130555: 6 Ob 108/15y; 6 Ob 237/15v; 6 Ob 228/17y.

28 6 Ob 108/15y.

29 6 Ob 237/15v.

30 6 Ob 228/17y.



## C. Errichtung und Entstehen – Verfahren

Die Privatstiftung entsteht mit der Eintragung in das Firmenbuch (§ 7 Abs 1 PSG). Dem geht ein mehrstufiges Verfahren voraus:

### 1. Stiftungserklärung

Der erste Schritt der Stiftungserrichtung erfolgt durch eine Erklärung des oder der Stifter (Stiftungserklärung); über diese Stiftungserklärung ist eine schriftliche Urkunde (Stiftungsurkunde) in Notariatsaktsform vor einem Notar zu errichten. Die Notariatsaktsform ist nicht erfüllt, wenn die geschenkten bzw gewidmeten Sachen nur in einer Beilage zum Notariatsakt angeführt werden und im Notariatsakt selbst bloß darauf verwiesen wird. Dies gilt selbst dann, wenn die Beilage tatsächlich mit dem Notariatsakt verbunden wurde.<sup>31</sup>

Die Stiftungserklärung kann auch in eine Stiftungsurkunde und eine Stiftungszusatzurkunde aufgeteilt werden, wobei bestimmte Inhalte ausschließlich in der Stiftungsurkunde, die in der Urkundensammlung des Firmenbuchs erliegt und einsehbar ist, aufgenommen werden dürfen. Auch für die Stiftungszusatzurkunde besteht Notariatsaktspflicht. Die Stiftungserklärung kann nur in eine Stiftungsurkunde und eine einzige Stiftungszusatzurkunde getrennt werden; eine Mehrzahl an Stiftungszusatzurkunden ist unzulässig.<sup>32</sup> Stiftungsrechtlich unverbindlich sind auch Absichtserklärungen oder Richtlinien etc des Stifters.

Der Stifter muss bei Abgabe der Stiftungserklärung grundsätzlich voll geschäftsfähig sein. Er kann sich auch mittels beglaubigter Spezialvollmacht bei der Abgabe der Stiftungserklärung vertreten lassen. Diesfalls ist für die Geschäftsfähigkeit wohl der Zeitpunkt der Ausstellung der Spezialvollmacht bzw der notariellen Beglaubigung derselben maßgeblich. Minderjährige Stifter können durch ihre vertretungsbefugten Eltern oder ihren gesetzlichen Vormund vertreten werden, wobei jedenfalls – auch wenn der minderjährige Stifter in der Stiftungserklärung kein eigenes Vermögen widmet<sup>33</sup> – zusätzlich die pflegschaftsbehördliche Genehmigung zur Wirksamkeit der Stiftungserklärung erforderlich ist.<sup>34</sup> Juristische Personen können auch Stifter sein und werden durch ihre Organe vertreten.

Die mangelnde Geschäftsfähigkeit eines Stifters oder die fehlende Vollmacht eines gewillkürten Vertreters wird auch durch die Eintragung der Privatstiftung

---

<sup>31</sup> 2 Ob 13/18b.

<sup>32</sup> 6 Ob 200/20k.

<sup>33</sup> RS0111736: 6 Ob 332/98m; 6 Ob 331/98i; 6 Ob 106/03m; 1 Ob 166/04z; 6 Ob 240/10b (6 Ob 241/10z).

<sup>34</sup> Arnold in Arnold (Hrsg), Privatstiftungsgesetz<sup>4</sup> (2022) § 3 PSG Rz 27.

in das Firmenbuch nicht geheilt. Hat die Privatstiftung mehrere Stifter, so ist bloß die Errichtung und Widmung durch den betroffenen Stifter nicht wirksam.<sup>35</sup>

Wird die Stiftung mittels letztwilliger Erklärung errichtet (Privatstiftung von Todes wegen), so ist die Stiftungserklärung in der Form eines Testaments bzw Kodizills in Notariatsaktsform zu errichten.

Die Stiftungserklärung ist die Rechtsgrundlage für die jeweilige Privatstiftung. Das PSG gibt gewisse Mindestregelungsinhalte vor, die enthalten sein müssen, damit die Privatstiftung überhaupt im Firmenbuch eingetragen werden darf. Darüber hinaus ist die Aufnahme weiterer Regelungsinhalte erlaubt.

Die Unvereinbarkeitsregeln des PSG sind zwingendes Recht und müssen in der Stiftungsurkunde nicht wiederholt werden.<sup>36</sup>

Gegenstand der Stiftungsurkunde ist die Stiftungserklärung. Der Mindestinhalt der Stiftungserklärung ist in § 9 Abs 1 PSG gesetzlich festgelegt. Demnach ist in der Stiftungserklärung und somit in der Stiftungsurkunde jedenfalls anzugeben:

- die Widmung des Vermögens, das genau zu bezeichnen ist;
- der Stiftungszweck;
- die Bezeichnung des Begünstigten oder die Angabe einer Stelle, die den Begünstigten festzustellen hat; dies gilt nicht, soweit der Stiftungszweck auf Begünstigung der Allgemeinheit gerichtet ist;
- der Namen und der Sitz der Privatstiftung;
- Namen sowie die für Zustellungen maßgebliche Anschrift des Stifters, bei natürlichen Personen das Geburtsdatum, bei Rechtsträgern, die im Firmenbuch eingetragen sind, die Firmenbuchnummer;
- die Angabe, ob die Privatstiftung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet wird.

Zusätzlich zu diesem Mindestinhalt können in der Stiftungsurkunde folgende Regelungen gem § 9 Abs 2 PSG aufgenommen werden:

- Regelungen über die Bestellung, Abberufung (einschließlich weiterer, vom Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehener Abberufungsgründe), Funktionsdauer und Vertretungsbefugnis des Stiftungsvorstands;
- Regelungen über die Bestellung, Abberufung (einschließlich weiterer, vom Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehener Abberufungsgründe) und Funktionsdauer des Stiftungsprüfers;

---

<sup>35</sup> RS0119341: 1 Ob 166/04z; 6 Ob 78/06y.

<sup>36</sup> 6 Ob 49/07k; 6 Ob 50/07g; 6 Ob 42/09h.